OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606856/9/JS

Datum:
Linz, 28. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Ing. B__, vom 15.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.10.2023, GZ: VStV/922301676969/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.10.2023 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 99 Abs. 5 Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„[...]
Datum/Zeit: 31.08.2022, 14:54 Uhr
Ort: C__, Richtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa
Sie haben bei Regen nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten, obwohl bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden sind.
[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlungen eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 15.11.2023 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst), dass im Falle einer geringen Fahrgeschwindigkeit von bis zu 30 km/h ein Regenschauer im Hochsommer (15:00 Uhr) zu keiner Sichtbeeinträchtigung führe.

1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.6.2024 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 31.8.2022 in C__ seinen unbeleuchteten Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen aaa mit einer Geschwindigkeit von etwa 20 km/h stadteinwärts. Um 14:54 Uhr (auf Höhe des Objektes D-Strasse) regnete es stärker als ein bloßer Nieselregen. Die Sichtweite am Tatort war zum Tatzeitpunkt regenbedingt nicht eingeschränkt.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch Beischaffung von Auszügen aus Google Maps und DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) zeigend den Tatortbereich. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Beschwerdeführer und – als Zeuge – der anzeigende Polizist einvernommen wurde. In die vom Zeugen in der Beschwerdeverhandlung ergänzend vorlegten Urkunde (Internet-Ausdruck betreffend die halbstündlichen Wetteraufzeichnungen am Tattag „Wetter-Rückblick für C__“) wurde ebenfalls Einsicht genommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Beschwerdeführers mit dem Fahrzeug gründen auf der polizeilichen Anzeige vom 31.8.2022 im Verfahrensakt der belangten Behörde und den damit übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Wetterverhältnissen gründen auf den Zeugenangabe des Polizisten in der Beschwerdeverhandlung, wonach der vorherrschende Regen „sicherlich mehr war als ein Nieselregen“. Damit korrespondierend herrschte nach dem vom Zeugen dazu vorgelegten Internet-Ausdruck um 14:50 Uhr am Tattag an der E__ folgendes Wetter: „Regen, teilweise sonnig.“ Die gegenteiligen Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung, es habe zur Tatzeit „vielleicht ein bisschen getropft“, sind hingegen als bloße Schutzbehauptung zu würdigen, zumal der Beschwerdeführer im Einspruch vom 24.11.2022 noch selbst davon ausging, dass es regnete.

3.2.3. Der Zeuge konnte in der Beschwerdeverhandlung keine Angaben zu den Sichtweiten am Tatort machen und er hatte auch keine Erinnerung, in welchem Abstand er etwa das Fahrzeug des Beschwerdeführers zum ersten Mal wahrnahm. Der Verantwortung des Beschwerdeführers bereits im Einspruch, dass „durch den Regen […] keine Sichtbehinderung gegeben“ gewesen wäre, standen keine Beweismittel entgegen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen,

weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Nach der von der belangten Behörde herangezogenen Verwaltungsvorschrift des § 99 Abs. 5 KFG sind bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden.

4.4. Dazu hält der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung fest, dass nicht jede Sichtbehinderung bereits die Verwendung der genannten Beleuchtung zwingend vorschreibt. Vielmehr stellt das Höchstgericht zur Frage der Erforderlichkeit der Verwendung der in § 99 Abs. 5 KFG vorgeschriebenen Beleuchtung auf die konkrete Sichtweite am Tatort ab (vgl. VwGH 27.11.1979, 2311/79, zur Sichtbehinderung durch Nebel; VwGH 9.5.1990, 89/02/0220, zur Sichtbehinderung durch Regen; VwGH 28.2.1996, 95/03/0226, zur Sichtbehinderung durch Schnellfall).

[...]“

4.5. Der bloße Umstand, dass es im Tatzeitpunkt mehr als nieselte, verpflichtete den Beschwerdeführer demnach nicht per se, das Abblendlicht am Tag zu verwenden, wäre dies auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit üblich und ratsam gewesen. Eine qualifizierte Sichtbehinderung im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur, die die Verwendung der in § 99 Abs. 5 KFG vorgeschriebenen Beleuchtung erfordert hätte, war im Tatzeitpunkt hingegen nicht erweisbar. Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack